

Einführungsbeitrag zum Online-Treffen der Vereinigung deutscher, italienischer und französischer Verwaltungsrichter am 11. Juni 2021 (.

Sehr geehrter Herr Präsident de Zotti,

sehr geehrte Damen und Herren,

verehrte Kolleginnen und Kollegen,

es ist mir nicht nur eine Ehre, sondern auch eine Freude, anlässlich des virtuellen Treffens der Vereinigung deutscher, italienischer und französischer Verwaltungsrichter am heutigen Tage einige einführende Worte sprechen zu dürfen. Dies gilt nicht nur in meiner Funktion als Vizepräsident der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter, von deren Vorstand und Mitgliedern - soweit sie nicht bereits in beiden Vereinigungen Mitglieder sind - ich die besten Grüße und Wünsche ausrichte, sondern auch wegen der gemeinsamen Ausrichtung und der Anliegen unserer Schwestervereinigungen.

Das Thema der heutigen Veranstaltung, der Verwaltungsrichter im Klimawandel und die ökologische Transition, stellt genau ein solches gemeinsames Anliegen dar. Umwelt ist seit langem ein europäisches Thema. Dies war es zwar noch nicht bei der Gründung der Gemeinschaften in den fünfziger Jahren. Die Geburtsstunde einer kohärenten EWG-Umweltpolitik schlug auf der Gipfelkonferenz der EWG-Staats- und Regierungschefs 1972 in Paris. Mit der einheitlichen europäischen Akte wurde 1986 ein eigenständiger Umweltschutz in den Vertrag aufgenommen und insbesondere der Klimaschutz erhielt durch den Vertrag von Lissabon eine besondere Bedeutung. Die Regelungen finden sich heute in Artikeln 191-193 AEUV. Umweltschutz als europäisches Ziel ist in Artikeln 11 und 13 AEUV festgeschrieben und Art. 37 der Grundrechtecharta verbrieft ein Grundrecht auf Umweltschutz. Dessen wesentliche Elemente sind in Art. 191 Abs. 2 AEUV wie folgt beschrieben: Vorsorge und Vorbeugung, also das Vorsorgeprinzip, für eine nachhaltige Entwicklung der Umwelt, das Ursprungsprinzip, also die Bekämpfung von Umweltschäden an der Quelle und das Verursacherprinzip als Kostentragungsgrundsatz.

Umweltrechtliche Streitigkeiten fallen weitgehend in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und sind auch – neben den soeben beschriebenen europäischen Bezügen – deshalb für unsere beiden Vereinigungen von Bedeutung. Die Vereinheitlichung des Umweltrechts durch das Unionsrecht hat teilweise zu erheblichen Veränderungen für die

Arbeit der nationalen Gerichte geführt. In gewisser Weise schmerzlich war etwa die Abkehr vom Prinzip der subjektiven Rechtsbetroffenheit im deutschen Verwaltungsprozess hin zu einem Verbandsklagerecht, wie es durch die Aarhuskonvention eingeführt wurde. Eine besondere Herausforderung auch für die nationalen Gesetzgeber, die teilweise mehrere „Anläufe“ für eine unionrechtskonforme Umsetzung brauchten. Als Stichwort möchte ich hier nur das deutsche Umweltrechtsbehelfsgesetz nennen.

Ein Ende des Weges, den das Umweltrecht für einen effektiven und umfassenden Klima- und Artenschutz zu gehen hat, ist zwar nicht abzusehen, jedenfalls aber auf mittlerer Sicht durch die Klimaziele des Pariser Klimaabkommens vorgezeichnet. Welche – auch und insbesondere juristischen – Herausforderungen dabei bestehen, hat die jüngste Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 zum Klimaschutzgesetz gezeigt. Nachdem der deutsche Verfassungsgeber 1994 den Umweltschutz mit der Maßgabe in Art. 20a GG verankert hat, dass der Schutz „in Verantwortung für die künftigen Generationen“ zu erfolgen hat, ist eine neue rechtliche Kategorie hinzugetreten, die auch uns Verwaltungsrichter in Zukunft beschäftigen wird: Stichwort Generationengerechtigkeit.

Damit sieht es das Bundesverfassungsgericht nicht im Einklang, wenn das Einsparbudget für CO<sub>2</sub> auf eine ungewisse Zukunft verlagert wird und die damit einhergehenden Maßnahmen und Einschränkungen maßgeblich nur künftige Generationen treffen werden. In Deutschland wird bereits heftig diskutiert, ob die Generationengerechtigkeit auch in anderen Umweltbereichen wie dem Artenschutz grundrechtsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen kann. Müssen wir in Zukunft auf große Teile unserer Äcker verzichten, weil sie gegen das Insektensterben renaturiert werden müssen, damit aussterbende Arten für zukünftige Generationen erhalten bleiben?

Brennende Fragen, die uns gesamteuropäisch, wenn nicht gar weltweit in Atem halten. Sie sind Grund genug, dass sich ihnen eine Veranstaltung von europäischen Verwaltungsrichtern widmet. Mein Dank für die Organisation einer solchen Veranstaltung geht an VERDIF-und ich wünsche gutes Gelingen.